



*St. Moritz*<sup>®</sup>

**Objekt:** Winterdienst  
**Anlass:** Reduzierter Einsatz Taumittel

---

## **Einführung**

Der Einsatz von Salz wird seit längerem kontrovers diskutiert. Dies hat dazu geführt, dass ein Winterdienstkonzept erarbeitet und dieses am 10. Februar 2025 vom Vorstand verabschiedet wurde. Im Konzept wurde der Einsatz von Streu- und Taumitteln definiert.

## **Ausgangslage**

An der Gemeindeversammlung vom 02. Dezember 2025 wurde beschlossen, dass der Werkdienst den Einsatz von Taumitteln zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit bei schwierigen Strassenverhältnissen auf 50 % zu reduzieren hat.

In den letzten Jahren wurden im Schnitt pro Jahr 200 t Streusalz ausgebracht, wobei die Mengen entsprechend dem Witterungsverlauf sehr grossen Schwankungen unterworfen waren. Eine Reduktion der Salzmenge um 50 % bedeutet, dass nur noch 100 t genutzt werden dürfen. Der Winterdienst auf der Kantonsstrasse H27 ist davon explizit ausgenommen.

Mit dem Beschluss der Gemeindeversammlung werden zwar die Massnahmen für eine Intervention eingeschränkt, das genehmigte Winterdienstkonzept behält grundsätzlich aber seine Gültigkeit.

Mit der vorhandenen Präzisierung soll definiert werden, wie der Auftrag der Gemeindeversammlung umgesetzt wird und welche Massnahmen sich daraus ergeben. Entsprechend versteht sich die Präzisierung als Ergänzung zum bestehenden Winterdienstkonzept.

## **Rechtliche Situation**

Die Gemeinde als Werkeigentümerin der öffentlichen Strassen, Wege und Plätze haftet gemäss Art 58 OR (Obligationenrecht) für Schäden, den die Strasse infolge fehlerhafter Anlage, Herstellung oder mangelhaften Unterhalts verursacht hat. Bei der Werkeigentümerhaftung handelt es sich um eine Kausalhaftung. Dies bedeutet, dass der Werkeigentümer auch dann die Haftung übernehmen muss, wenn kein eigenes Verschulden vorhanden ist.

Insbesondere der Unterhalt und der Umfang desselben führen deshalb immer wieder zu Diskussionen und gerichtlichen Auseinandersetzungen.

Von einem haftungspflichtigen Unterhaltsmangel kann dann gesprochen werden, wenn dessen Beseitigung dem Werkeigentümer zumutbar gewesen wäre. Als Kriterien für die Zumutbarkeit werden folgende drei Punkte berücksichtigt:

- **Technischer Standard**

Vom Winterdienst kann nicht mehr gefordert werden, als was sich als technischer Standard in der Praxis etabliert hat. Massgebend sind hierfür die Vorgaben und Normen der VSS.

- **Zeitliche Staffelung der Schneeräumung**

Die Grösse des Verkehrsnetzes, deren unterschiedliche Bedeutung für den Verkehr und die beschränkten Ressourcen für den Unterhalt machen eine zeitliche Staffelung der Schneeräumung unumgänglich. Entsprechend werden die Verkehrswege in Dringlichkeitsstufen eingeteilt und behandelt.

- **Kosten des Winterdienstes**

Die Kosten des Winterdienstes müssen in einem vertretbaren Verhältnis zum Schutzinteresse der Verkehrsteilnehmer sowie zum Zweck des Verkehrsweges stehen.

Die Rechtsprechung hat unter dem Blickwinkel der Zumutbarkeit und der Verhältnismässigkeit in langjähriger Praxis folgende Regeln entwickelt:

- Auf Fahrbahnen und Trottoirs innerorts ist grundsätzlich von einer Streupflicht auszugehen, soweit dies für die Bekämpfung der Schnee- und Eisglätte notwendig ist, insbesondere in Städten und grösseren Ortschaften.
- In kleinen Ortschaften und ausserhalb der Ortszentren, also etwa in Aussenquartieren, sind die Anforderungen weniger streng. Viel benutzte Trottoirs und Strassenübergänge sind zum Schutz der Fussgänger/innen jedoch nötigenfalls mehrmals zu bestreuen.
- Ausserorts besteht aus Sicht der Werkeigentümerin grundsätzlich keine Streupflicht. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass ein Gericht die Unterlassung der Glatteisbekämpfung auf verkehrsreichen Strassen sowie an gefährlichen und exponierten Stellen wie Brücken unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit und der Verhältnismässigkeit auch ausserorts als mangelhaften Unterhalt auslegen kann. In diesem Fall würde die Werkeigentümerin schadenersatzpflichtig.

Die Rechtsprechung der letzten Jahre hat aber auch immer wieder deutlich gemacht, dass jeder Verkehrsteilnehmer sein Verhalten und seine Geschwindigkeit auf die gegebenen Bedingungen anzupassen hat (Eigenverantwortung).

## **Umsetzung**

Auftauende Streumittel können nur eingeschränkt durch anderes Streumittel substituiert werden. Entsprechend muss mit den Salzressourcen noch zurückhaltender umgegangen werden als bisher. Als Kompensation soll der Einsatz von Splitt verstärkt werden, auch wenn dieses abstumpfende Streumittel wirtschaftlich wie auch ökologisch schlechter abschneidet.

Der Einsatz der beiden Streumittel erfolgt nach den folgenden Gesichtspunkten:

- Salz wird ausschliesslich bei **starker Eisbildung oder ausgeprägter Glätte** eingesetzt und soll sich auf neuralgische Stellen innerorts beschränken.
- Der Verbrauch des Salzes bezieht sich auf einen Winter (November bis April) und nicht auf ein Kalenderjahr (Januar bis Dezember).
- Taumittel sollen primär die Verkehrssicherheit des Langsamverkehrs (Fussgänger) sicherstellen. Sekundär wird es punktuell zu Gunsten des öffentlichen Verkehrs (z. B. Engpass Via Maistra oder Margna-Kurve) und zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit auf steilen, engen Strassenabschnitten eingesetzt werden.
- Die übrigen Abschnitte werden bei rutschigen Bedingungen primär mit Splitt bekämpft und / oder mechanisch angegangen, wenn es die Bedingungen zulassen.

Daraus folgt, dass es durch den vermehrten Einsatz von Splitt und den dadurch verbundenen Aufwand (Einsammeln / Entsorgung) zu deutlichen Mehrkosten kommen wird und der bisherige Umfang und Intensität der Schneeräumung nicht mehr aufrechterhalten werden kann, da Strecken teilweise mehrfach bestreut werden müssen resp. der Verkehrsfluss auf exponierten Strassen z.B. Via Tinus weniger flüssig verläuft und dadurch Interventionen schwieriger werden. Dies kann dazu führen, dass die Gemeinde vermehrt mit Forderungen infolge Unterhaltsmangel konfrontiert wird.

### **Folgerung**

Aus diesem Grund empfehlen wir dem Vorstand, die Orteingänge sowie die wichtigsten Zugänge zur Fussgängerzone mit einer Tafel «Reduzierter Winterdienst» zu signalisieren. Der reduzierte Winterdienst bedeutet, dass:

- nicht alle Strassen «schwarz geräumt werden»
- die Schneeräumung erst ab einer Neuschneemenge von ca. 5 cm (Referenz Quadrellas) geräumt werden
- Strassen werden wo möglich «weiss gehalten» d.h. ohne komplettes Abführen des Schnees
- Verkehrsteilnehmer sich in St. Moritz auf winterliche Strassenverhältnisse einstellen, entsprechende Vorkehrungen treffen und wissen, dass jederzeit winterliche Gefahren möglich sind.

### **Wirkung des reduzierten Winterdienstes**

Durch eine rechtsverbindliche Signalisation «Reduzierter Winterdienst» übernimmt die Gemeinde keine Haftung für Unfälle, die auf typisch winterliche Strassenverhältnisse zurückzuführen sind, wenn der Winterdienst gemäss den Vorgaben in der «Umsetzung» aufgeführt wird.

Winterliche Gefahren namentlich Glätte, Schneeverwehungen, Eisbildung und eingeschränkte Befahrbarkeit gelten im Rahmen dieses Dienstmodells nicht als Werkmangel, sondern als zumutbare und vorhersehbare Umstände infolge Höhenlage und klimatischen Bedingungen. Von allen Verkehrsteilnehmern wird zwingend erwartet, dass sie ihre Eigenverantwortung wahrnehmen, ihr Verhalten den Bedingungen anpassen resp. sich frühzeitig Gedanken zur Wahl ihrer Verkehrsmittel machen.

Für die Mitarbeiter des Werkdienstes sowie deren vorgesetzte Stellen bedeutet dies, dass sie von einer persönlichen Haftung ausgeschlossen werden, sofern der Winterdienst im Rahmen der Vorgaben ausgeführt wurde.

### **Kommunikation**

Im Hinblick auf die Umsetzung eines reduzierten Winterdienstes muss die Gemeinde sicherstellen, dass die folgenden Organisationen schriftlich und fristgerecht über die neue Handhabung informiert werden:

- Blaulicht- und Rettungsorganisationen
- Öffentlicher Verkehr
- Bau-, Logistik- und Transportunternehmen
- Touristische Leistungsträger
- Tiefbauamt Graubünden

Daneben muss die Bevölkerung über die Massnahmen für die Umsetzung ihres Entscheides informiert werden.

St. Moritz, 12.01.2025

**Infrastrukturen & Umwelt St. Moritz**

Beat Lüscher  
Leiter Infrastruktur und Umwelt